

Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG

Inhalt

I.	Allgemeine Bedingungen für Wertpapierprodukte	1
1.	Anlageberatung bzw. Dispositionen über Wertpapier	1
2.	Besondere Bestimmungen für Wertpapierpläne	1
3.	Besondere Bestimmungen aufgrund Vermögenszuwachssteuer	2
4.	Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen	3
II.	Bedingungen für die Anlageberatung durch die Bank	3
1.	Geltungsbereich	3
2.	Beratung, Vermittlung	3
3.	Urheberrechte	4
4.	Datenschutz, Bankgeheimnis	4
5.	Keine weitere Betreuung	4
6.	Offenlegung von Unterlagen, Haftung	4
7.	Schlussbestimmungen	5
III.	Produktspezifische Bedingungen	5
A.	Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan	5
B.	Bedingungen für den ZukunftsVorsorgePlan	7
C.	Bedingungen für den ImmoAktien VermögensPlan	9
D.	Bedingungen für den VermögensPlan	12
E.	Bedingungen für den GewinnPlan	14

Hinweis: Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherungsgesellschaft der österreichischen Banken und Bankiers. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

I. Allgemeine Bedingungen für Wertpapierprodukte

1. Anlageberatung bzw. Dispositionen über Wertpapier

1.1. Bei Dispositionen über Wertpapiere, welche der Kunde im Rahmen des TelefonBanking, InternetBanking oder schriftlich vornimmt, erfolgt grundsätzlich keine Anlageberatung durch die Generali Bank AG („beratungsfreies Geschäft“). Standardmäßig können Dispositionen über Wertpapiere im Rahmen des TelefonBanking, des InternetBanking oder schriftlich als beratungsfreies Geschäft, das heißt ohne Anlageberatung durch die Generali Bank AG (im Folgenden Bank), beauftragt werden. Der Kunde trifft seine Entscheidung daher selbstständig. Der Kunde ist verpflichtet, sich über alle für seine Entscheidung relevanten Tatsachen selbst aus verlässlicher Quelle zu informieren; dies gilt insbesondere für den Kurs des Wertpapiers sowie das mit dem Wertpapiergeschäft verbundene Risiko. Beim beratungsfreien Geschäft prüft die Bank, ob die vom Kunden selbstständig getroffene Entscheidung angemessen ist, das heißt fragt den Kunden nach dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten. Die Bank nimmt jedoch auf ausdrücklichen Kundenwunsch, gegen vorherige telefonische Terminvereinbarung, Beratung vor und gibt für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren Empfehlungen ab.

1.2. Wird der Kunde von einem anderen konzessionierten Unternehmen beraten bzw. werden dem Kunden Finanzinstrumente von einem konzessionierten Finanzdienstleister vermittelt, fungiert die Bank lediglich als Depotbank. Die Bank haftet für diesen Finanzdienstleister daher nicht nach § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden ABGB). Eine zusätzliche Aufklärung bzw. Beratung durch die Bank erfolgt nicht (kein Eignungstest und keine Erhebung der Kenntnisse und Erfahrungen).

1.3. Das dem Kunden auf der Homepage der Bank zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Für die über die Homepage der Bank zur Verfügung gestellten Informationen übernimmt die Bank keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Dispositionen über Wertpapiere im Rahmen des TelefonBanking oder InternetBanking ausschließlich dafür gedacht sind, die vom Kunden erteilten Aufträge entgegenzunehmen und einer raschen und für den Kunden kostengünstigen Erledigung zuzuführen.

1.4. Dispositionen über Wertpapiere können vom Kunden, sowie alle sonstigen Dispositionen, unter Einhaltung aller Identifikationsvoraussetzungen, vorgenommen werden. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, können schriftliche Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren nur bei Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds vorgenommen werden.

2. Besondere Bestimmungen für Wertpapierpläne

2.1. Bei den Wertpapierplänen handelt es sich nicht um eine Spareinlage bzw. nicht um ein mit einem Sparbuch vergleichbares Produkt. Insbesondere sind die eingezahlten Beträge nicht von der Einlagensicherung erfasst. „Wertpapierplan“ bedeutet lediglich, dass der Kunde regelmäßig einen bestimmten Betrag in Wertpapiere investiert.

2.2. Bei Wertpapierplänen ist der Kunde berechtigt, jederzeit einzelne Wertpapiere oder alle vom Kunden im Rahmen des Wertpapierplans erworbenen Wertpapierbestände zu veräußern. Werden einzelne Wertpapiere veräußert, erfolgt dies durch Verkauf der erforderlichen Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung des vom Kunden gewünschten Auszahlungsbetrags („Gegenwertorder“). Dies kann beim Generali Bank InvestmentPlan auch im Rahmen eines Auszahlungsplanes, wo in vom Kunden festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung eines regelmäßigen Auszahlungsbetrages verkauft werden, erfolgen. Weiters ist die Bank berechtigt, sofern eine Überschreitung auf dem Verrechnungskonto einen Betrag von 40 Euro übersteigt, diese durch den Verkauf von Wertpapieren abzudecken.

2.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Errechnen des tatsächlichen Verkaufserlöses (Gegenwert) über die jeweilige Fondsgesellschaft – entsprechend branchenüblicher Usancen – ab Einlangen des Verkaufsauftrags des Kunden bei der Bank bis zu drei Tage dauern kann.

2.4. Aufgrund der zeitlichen Bearbeitungsdauer kommt es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es müssen mehr Stück verkauft werden als zum Verkaufszeitpunkt). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, bei welchen keine tägliche Rückgabemöglichkeit besteht, verzögert sich der Zeitraum zusätzlich bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers.

2.5. Die Bank weist darauf hin, dass sie weder auf die Kurschwankungen noch auf die mit der Durchführung des Auftrages verbundene Ausführungsdauer Einfluss hat und gleichsam positive als auch negative Kursschwankungen an den Kunden weitergibt.

3. Besondere Bestimmungen aufgrund Vermögenszuwachssteuer

3.1. Kennzeichnung von Wertpapierbeständen

Die Bank ist verpflichtet, bei Verkäufen von Wertpapieren (Investmentfonds, Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Derivaten) die Kapitalertragsteuer in der jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe auf den Veräußerungsgewinn einzubehalten.

Seit 01. Jänner 2011 werden Wertpapierbestände unterschieden, und zwar grundsätzlich in Bestände die dem alten Steuerregime („Altes Steuerregime“) oder dem neuen Steuerregime („Neues Steuerregime“) unterliegen.

Es können Umstände eintreten, bei denen die Bank die korrekten Anschaffungskosten zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nicht ermitteln kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Kunde ab dem 01. April 2012 Wertpapiere von einer anderen Bank auf ein bei der Bank geführtes Depot übertragen hat und die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. In diesen Fällen wird auf Basis des Marktpreises zum Zeitpunkt des Depoteinganges ein pauschal ermittelter Wert als Anschaffungskosten angesetzt.

Ein und dasselbe Wertpapier kann bis zu vier steuerlich unterschiedliche Positionen haben:

- „Altes Steuerregime“
- „Neues Steuerregime mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten“
- „Neues Steuerregime ohne Anschaffungskosten“
- „Neues Steuerregime mit korrekten Anschaffungskosten“

3.2. Generali Bank Depot

3.2.1. Auftragserteilung bei Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen der laut Ziffer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (im Folgenden „AGB“) vereinbarten Art der Auftragserteilung kann der Kunde der Bank Weisung erteilen, aus welchem Bestand („Altes Steuerregime“ oder „Neues Steuerregime“) veräußert werden soll.

Liegt keine Weisung des Kunden vor, wird die Bank vorrangig und sofern vorhanden den Bestand „Altes Steuerregime“ verkaufen. Befinden sich für die entsprechende Auftragsdurchführung nicht genügend Stück/Nominale an Wertpapieren aus dem Bestand „Altes Steuerregime“ im Depot, werden entsprechend Stück/Nominale Wertpapiere aus dem verbleibenden Bestand „Neues Steuerregime“ veräußert, wobei der Bestand „Neues Steuerregime“, sofern vorhanden, nach folgender Reihenfolge veräußert wird:

1. „Neues Steuerregime mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten“
2. „Neues Steuerregime ohne Anschaffungskosten“
3. „Neues Steuerregime mit korrekten Anschaffungskosten“

3.3. Generali Bank Wertpapierpläne

Die Bank wird hinsichtlich der in Ziffer 2.2 genannten Verkäufe zur Erzielung des entsprechenden Gegenwertes vorrangig und sofern vorhanden den Bestand „Altes Steuerregime“ verkaufen. Befinden sich für die Erzielung des entsprechenden Gegenwertes nicht genügend Wertpapiere auf dem vorrangig zu verkaufenden Bestand („Altes Steuerregime“), werden, um den entsprechenden Gegenwert erzielen zu können, nach Vorliegen des tatsächlichen Verkaufserlöses entsprechend Wertpapiere aus dem verbleibenden Bestand „Neues Steuerregime“ veräußert, wobei der Bestand „Neues Steuerregime“, sofern vorhanden, nach folgender Reihenfolge veräußert wird:

1. „Neues Steuerregime mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten“
2. „Neues Steuerregime ohne Anschaffungskosten“
3. „Neues Steuerregime mit korrekten Anschaffungskosten“

4. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

4.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und der Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise, zum Abruf bereit zu halten.

4.2. Ergänzend gelten die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG) und die AGB samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bis zur völligen Abwicklung, weiter.

II. Bedingungen für die Anlageberatung durch die Bank

1. Geltungsbereich

1.1. **Gegenstand dieser Bedingungen ist die einmalige Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten durch die Bank an den Kunden.** Bei jeder Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (z.B. Investmentfondsanteile) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (im Folgenden WAG) durch die Bank handelt es sich jeweils um einen einmaligen Auftrag.

1.2. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Beratungen und Vermittlungen von Finanzinstrumenten, solange zwischen dem Kunden und der Bank keine neue Vereinbarung getroffen wird.

1.3. Die Vermittlung von bzw. Beratung über Finanzinstrumente erfolgt im Namen und auf Rechnung der Bank. Der Berater erstellt mit dem Kunden eine Finanz- und Risikoanalyse bzw. ein Beratungsprotokoll. Die Bank bietet nur eine beschränkte Auswahl an Produkten an. Die Liste der Produkte findet sich auf der Homepage der Bank unter generalibank.at. Eine Marktuntersuchung, die sämtliche auf dem Markt befindlichen Produkte einbezieht, wird nicht vorgenommen und nicht geschuldet.

1.4. Bei der Vermittlung kann sich die Bank – neben angestellten Beratern – vertraglich gebundener Vermittler (in der Folge Berater), die im Namen und auf Rechnung der Bank tätig sind, bedienen. Der Berater wird sich bei der Kontaktaufnahme als solcher legitimieren und sich entsprechend ausweisen.

1.5. Die jeweils aktuelle Finanz- und Risikoanalyse, das Beratungsprotokoll sowie die Informationen gemäß § 40 WAG („Allgemeines Informationspaket der Generali Bank AG“) sind integrierende Bestandteile der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden.

2. Beratung, Vermittlung

2.1. Bei jedem vom Kunden erteilten Kaufauftrag handelt es sich um einen einmaligen Auftrag. **Die Bank bzw. der Berater ist nicht verpflichtet, das Investment des Kunden (laufend) zu beobachten und den Kunden bei Veränderungen zu verständigen.**

2.2. Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Die Bank bzw. der Berater muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seiner Risikobereitschaft befragen. Die erhobenen Daten (Finanz- und Risikoanalyse) benötigt die Bank bzw. der Berater, um für den Kunden geeignete Empfehlungen auszusprechen. Ebenso soll der Kunde die Konsequenzen und Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können.

2.3. Eine Empfehlung liegt dann vor, wenn die Bank bzw. der Berater eine Empfehlung für ein Finanzinstrument abgibt, das für den Kunden geeignet ist, das heißt auf die finanziellen Verhältnisse, die Risikobereitschaft, die Anlageziele und die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Finanzinstrumenten, abgestimmt ist. Eine Empfehlung liegt nicht vor, wenn der Berater den Kunden – soweit zulässig – allgemein über eine Wertpapierart sowie über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informiert. Ebenso handelt es sich nicht um eine Empfehlung, wenn der Berater nur Aussagen zum Marktgeschehen tätigt oder dem Kunden bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellt.

2.4. Die Bank bzw. der Berater geht davon aus, dass die in der Finanz- und Risikoanalyse festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind und prüft dies nicht nach.

2.5. Die Angaben des Kunden in der Finanz- und Risikoanalyse sind die Grundlage für die Anlagestrategie, welche die Bank bzw. der Berater vorschlägt bzw. für die Empfehlung an den Kunden. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde der Bank bzw. dem Berater zur Verfügung stellt.

2.6. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für den Kunden geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden bzw. wünscht er die Vermittlung von Finanzinstrumenten, so hat er der Bank bzw. dem Berater Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Bank bzw. der Berater ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Auftrages zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte/empfohlene Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

2.7. Auf Basis der jeweils aktuellen Finanz- und Risikoanalyse des Kunden empfiehlt ihm der Berater Finanzinstrumente, sofern der Kunde dem Berater über alle im Anlegerprofil vorgesehenen Angaben vollständig Auskunft erteilt.

2.8. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es der Bank bzw. dem Berater nicht erlaubt, dem Kunden Finanzinstrumente zu empfehlen, wenn dieser die Auskunft zu seinen finanziellen Verhältnissen, seiner Risikobereitschaft, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seinen Anlagezielen ganz oder teilweise verweigert.

2.9. Verweigert der Kunde – aus welchen Gründen auch immer – die Auskunft über die in der Finanz- und Risikoanalyse zu erfassenden Angaben ganz oder teilweise, darf die Bank bzw. der Berater dem Kunden kein Finanzinstrument empfehlen. In diesem Fall ist lediglich ein sogenanntes „beratungsfreies Geschäft“ zulässig. Beim „beratungsfreien Geschäft“ prüft die Bank bzw. der Berater, ob die vom Kunden selbständig getroffene Anlageentscheidung (ohne vorangegangene Empfehlung) angemessen ist.

2.10. Eine Anlageberatung (Eignungsprüfung) kann persönlich oder telefonisch mit einem Berater der Bank erfolgen.

2.11. Die Bank ist verpflichtet, eingehende Kundenunterlagen unverzüglich in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Kundenunterlagen werden jedoch nur an Bankarbeitstagen bearbeitet.

2.12. Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist die Bank nicht zur unverzüglichen Auftragsbearbeitung verpflichtet.

2.13. Sollte der Auftrag nicht unverzüglich bearbeitet werden können, wird die Bank den Kunden davon schnellstmöglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank dann, wenn sich aus den vom Kunden übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.

3. Urheberrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von der Bank bzw. dem Berater erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die vom Berater vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank.

4. Datenschutz, Bankgeheimnis

4.1. Die Bank behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. Die Bank unterwirft sämtliche Mitarbeiter – und somit auch den Berater – dieser Geheimhaltungspflicht.

4.2. Der Kunde ist mit der automationsgestützten Verwendung seiner Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes einverstanden. Der Kunde kann dieses Einverständnis jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen.

4.3. Die Bank ist verpflichtet, das Bankgeheimnis gemäß § 38 Bankwesengesetz einzuhalten. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich nach vorheriger, ausdrücklicher Ermächtigung des Kunden, seine Daten an die ihm bekannt gegebenen Datenempfänger zu dem ihm genannten Zweck weiterzugeben. Der Kunde hat das Recht, seine Zustimmungserklärung zur Weitergabe und Verwendung dieser Daten, jederzeit zu widerrufen.

5. Keine weitere Betreuung

Bei der Vermittlung bzw. Beratung (wie im Punkt I., 1.1 beschrieben) von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Auftrag an die Bank. Aus diesem Grund müssen weder die Bank noch der Berater nach erfolgter Vermittlung/Beratung weitere Nachbetreuungspflichten einhalten. Insbesondere ist die Bank bzw. der Berater nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten und den Kunden auf Veränderungen hinzuweisen.

6. Offenlegung von Unterlagen, Haftung

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank bzw. dem Berater alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Bank bzw. des Beraters notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (z.B. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweis über Mittelherkunft). Die Bank ist verpflichtet, im Falle von Unplausibilitäten im Zusammenhang mit den bereitgestellten Dokumenten weitere Nachforschungen anzustellen.

6.2. Die Bank haftet für vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 15 WAG 2007 bzw. Wertpapiervermittler gemäß §1313a ABGB, sofern sie sich dieser bedient.

6.3. Die Bank haftet für Schäden des Kunden, die sich aus den für ihn von der Bank, deren vertraglich gebundenen Vermittlern erbrachten Leistungen ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.4. Die Bank bzw. der Berater ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu prüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden die steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, dass er sich, für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung, mit seinem Steuerberater in Verbindung setzen sollte.

6.5. Die Bank **haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile**, die dem Kunden daraus entstehen, dass er **entgegen der Empfehlung bzw. dem Rat** des Beraters eine bestimmte Veranlagung wünscht.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung, auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise, zum Abruf bereit zu halten.

7.2. Ergänzend gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte, die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG) und die AGB samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bis zur völligen Abwicklung, weiter.

III. Produktspezifische Bedingungen

A. Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan

1. Produktbeschreibung

Der Generali Bank InvestmentPlan (im Folgenden InvestmentPlan) dient der wiederholten Veranlagung von Geldbeträgen in festgelegten Wertpapieren (etwa Anteilscheine an Kapitalanlagefonds oder Aktien). Einem InvestmentPlan liegen der InvestmentPlan Vertrag (Z 2) sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot (Ziffer 3) und Verrechnungskonto (Ziffer 4) zugrunde.

2. InvestmentPlan Vertrag

2.1. Im InvestmentPlan Vertrag beauftragt der Kunde die Bank, mit den auf dem Verrechnungskonto (Ziffer 4) eingehenden Geldern die vom Kunden ausgewählten Wertpapiere zu erwerben und dem Wertpapierdepot (Ziffer 3) anzureihen. Falls verschiedene Wertpapiere erworben werden sollen, werden im InvestmentPlan Vertrag die Art und das Verhältnis der zu erwerbenden Wertpapiere festgelegt; diese können während der Dauer des InvestmentPlan Vertrages nicht geändert werden, jedoch kann der Kunde jederzeit einen geänderten InvestmentPlan Vertrag abschließen.

2.2. Der InvestmentPlan Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden jederzeit, ohne Einhaltung von Fristen und Terminen, gekündigt werden. Die Bank ist berechtigt, den InvestmentPlan Vertrag nach den Regelungen der Ziffer 23 bis Ziffer 27 den AGB zu beenden.

2.3. Ein InvestmentPlan Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden. Diesfalls sind das dazugehörige Wertpapierdepot und Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Ziffer 36 AGB. Änderungen des InvestmentPlan Vertrages sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, alleine vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem InvestmentPlan Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (Die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung (Ziffer 33 AGB) für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden (Ziffer 33 Absatz 2 AGB).

3. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des InvestmentPlans vom Kunden erworbenen Wertpapiere werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum InvestmentPlan eröffnet wird, angereicht. Andere als die im Rahmen des InvestmentPlans angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereicht werden.

4. Verrechnungskonto

4.1. Für die Abwicklung von Zahlungen zum Erwerb sowie aus der Veräußerung von Wertpapieren wird ein zum InvestmentPlan Vertrag gehöriges Verrechnungskonto eröffnet. Diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden, aus den von ihm erworbenen Wertpapieren, gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem InvestmentPlan und den Aufträgen und Weisungen des Kunden angelastet. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines jeden Kalenderquartals abgeschlossen.

4.2. Für Überschreitungen am Verrechnungskonto hat der Kunde Überschreitungszinsen laut Preisblatt zu bezahlen. Übersteigt die Überschreitung 40 Euro, ist die Bank berechtigt, diese durch den Verkauf von Wertpapieren abzudecken.

5. Erwerb von Wertpapieren

5.1. Die Bank wird für den Kunden, mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung, Wertpapiere entsprechend den vom Kunden im InvestmentPlan Vertrag erteilten Aufträgen erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde. Hierzu kann der Kunde entweder regelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto vornehmen (insbesondere im Rahmen eines der Bank erteilten Einziehungsauftrages von einem anderen Konto des Kunden) oder unregelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto tätigen; der Kunde kann neben regelmäßigen auch zusätzliche Einzahlungen auf das Verrechnungskonto tätigen. Als Grundlage für einen Auszahlungsplan (Ziffer 6.2) kann der Kunde auch eine einmalige Zahlung von mindestens 1.000 Euro tätigen. Mit jedem Eingang auf dem Verrechnungskonto ist der Auftrag des Kunden zum Erwerb von Wertpapieren entsprechend dem InvestmentPlan Vertrag verbunden, sofern bestimmte Arten von Eingängen – wie Ausschüttungen an den Kunden – nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

5.2. Die Ausführung der Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren setzt ein Guthaben von mindestens 40 Euro am Verrechnungskonto voraus; besteht ein solches, wird die Bank mit dem gesamten Guthaben Wertpapiere für den Kunden entsprechend dem InvestmentPlan Vertrag erwerben. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Wertpapiere im größtmöglichen Umfang (gegebenenfalls bis zum kleinstmöglichen Bruchteil des Nennwertes bzw. Stückwertes) erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.

5.3. Ausschüttungen an den Kunden, aus den im Rahmen des InvestmentPlans erworbenen Wertpapieren, werden ebenfalls zum Erwerb von Wertpapieren verwendet. Gegebenenfalls anfallende (etwa Aktien-) Bezugsrechte werden am ersten Tag des Bezugsrechtshandels netto bestens verkauft und der Erlös in jenen Wertpapieren, auf die sich das Bezugsrecht bezog (etwa jungen Aktien), veranlagt.

6. Veräußerung von Wertpapieren und Auszahlungsplan

6.1. Der Kunde kann jederzeit einzelne oder alle der von ihm im Rahmen des InvestmentPlans erworbenen Wertpapiere veräußern.

6.2. Hat der Kunde eine Einmalzahlung von mindestens 1.000 Euro geleistet oder Wertpapiere mit einem Kurswert von mindestens 1.000 Euro erworben, kann er die Bank mit der Durchführung eines Auszahlungsplans beauftragen. Im Rahmen eines Auszahlungsplans beauftragt der Kunde die Bank, in festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung eines bestimmten Verkaufserlöses zu verkaufen und den erzielten Erlös vom Verrechnungskonto auf ein anderes Konto zu überweisen. Der regelmäßige Verkaufserlös muss mindestens 50 Euro betragen. Befinden sich auf dem Wertpapierdepot am Ende des Auszahlungsplans nicht mehr genügend Wertpapiere um den Verkaufserlös zu erzielen, werden die verbliebenen Wertpapiere veräußert. Der Auszahlungsplan wird von der Bank solange durchgeführt, bis entweder alle Wertpapiere verkauft sind oder der Kunde den Auftrag widerruft.

7. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

7.1. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Ziffer 61 bis Ziffer 67 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

7.2. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto vorausgesetzt, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

7.3. Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Wertpapieren liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt, es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, die nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erworben werden können, kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers kommen.

7.4. Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren am vereinbarten Tag oder nach Zugang eines Auftrages gemäß Ziffer 64 AGB durch.

8. Sonderbestimmungen für FlexPension Fonds im Rahmen eines InvestmentPlans

8.1. Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an DWS FlexPension Fonds kann nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erfolgen; eingehende Zahlungen bleiben bis dahin am Verrechnungskonto. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb am 1. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

8.2. Die Anteile an DWS FlexPension Fonds haben eine befristete Laufzeit. Endet diese während des InvestmentPlan Vertrages, wird der Erlös dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und verzinst. Mit Laufzeitende des DWS FlexPension Fonds werden keine weiteren Anteile angeschafft. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, den InvestmentPlan Vertrag zu kündigen oder einen anderen Fonds im Rahmen des InvestmentPlans zu erwerben.

9. Änderung der Aufträge des Kunden im Rahmen des InvestmentPlans

Der Kunde kann jederzeit, die der Bank von ihm erteilten Aufträge im Rahmen des InvestmentPlans, wie folgt abändern:

Der Kunde kann die Höhe der von ihm regelmäßig geleisteten Zahlungen auf das Verrechnungskonto ändern oder anstatt laufender Zahlungen nur gelegentliche Zahlungen leisten.

Der Kunde kann den weiteren Erwerb von Wertpapieren unterlassen und nur mehr Ausschüttungen aus den erworbenen Wertpapieren, allenfalls unter Wiederveranlagung der Ausschüttungen, beziehen oder die Durchführung eines Auszahlungsplans (Ziffer 6.2) beauftragen.

10. Entgelte und Aufwandsatz

Die Bank hat für die Durchführung des InvestmentPlans, der Aufträge zum Kauf und Verkauf der Wertpapiere sowie die Führung des Verrechnungskontos und des Wertpapierdepots Anspruch auf Entgelt und Aufwandsatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist.

11. Beendigung des InvestmentPlan Vertrages

Wird der InvestmentPlan Vertrag beendet, hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm erworbenen Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierdepot zu übertragen oder diese zu veräußern. Kündigt die Bank, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Wertpapiere ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Wertpapiere auf ein anderes Depot zu übertragen – berechtigt, die erworbenen Wertpapiere ganz zu verkaufen. Der Kunde hat alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem InvestmentPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Nach gänzlichem Übertrag der Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierdepot bzw. nach gänzlichem Verkauf der Wertpapiere werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

12. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

12.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Ergänzend gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte, die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG) und die AGB samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

B. Bedingungen für den ZukunftsVorsorgePlan

1. Zusatzerklärungen und Vereinbarungen

Dem Generali Bank ZukunftsVorsorgePlan liegen der ZukunftsVorsorgePlan-Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot und Verrechnungskonto zugrunde. Soweit in den folgenden Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan (im Folgenden „BedInvPlan“).

1.1. Erwerb von AUSTRO-GARANT-Fondsanteilen

Punkte 5.1., 5.2. und 7.2. BedInvPlan gelten mit folgenden Änderungen: Die Veranlagungen in den AUSTRO-GARANT-Fonds können grundsätzlich nur zu den in den Fondsbestimmungen vorgegebenen Veranlagungsterminen erfolgen. Dies ist derzeit der drittnächste Bankwerktag nach dem 10. eines jeden Monats. Im

Dezember wird ein zusätzlicher Veranlagungstermin am drittnächsten Bankwerktag nach dem 20. Dezember durchgeführt (Sonderveranlagungstermin). Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb von AUSTRO-GARANT-Fondsanteilen am 10. eines jeden Monats und im Dezember zusätzlich am 20., das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto vorausgesetzt, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag. Anlagebeträge, die nach dem 20. Dezember eines jeden Jahres auf dem Verrechnungskonto des ZukunftsVorsorgePlans einlangen, werden am ersten Veranlagungstermin des Folgejahres veranlagt; solche Beträge werden in die Prämienberechnung des laufenden Jahres nicht mehr einbezogen.

1.2. Vertragsbeendigung und Verfügungen des Kunden

Aufgrund der Regelungen des § 108g Einkommensteuergesetz (im Folgenden EStG) über prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge kann der ZukunftsVorsorgePlan-Vertrag vom Kunden frühestens mit Wirkung zum Veranlagungstermin jenes Monats beendet werden, der dem Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren ab Veranlagung des ersten Betrages folgt (Mindestbindungsdauer). Nach Ablauf der Mindestbindungsdauer kann der Kunde über seine Ansprüche nur wie folgt verfügen:

- a. die Auszahlung der aus seinen Einzahlungen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten allerdings die Rechtsfolgen der Nachversteuerung gemäß § 108g Absatz 5 EStG ein) oder
- b. die Übertragung der Ansprüche in eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
- c. die Überweisung der Ansprüche
 - 1.) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Absatz 1 Ziffer 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
 - 2.) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 174 Absatz 2 Ziffer 2 InvFG oder
 - 3.) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 Pensionskassengesetz (im Folgenden PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Absatz 3 Ziffer 10 PKG veranlagten.

Solange der Kunde keine den Punkten a) bis c) entsprechende Verfügung getroffen hat, verlängert sich der ZukunftsVorsorgePlan-Vertrag nach Ablauf der Mindestbindungsdauer um jeweils ein Jahr. Verfügungen des Kunden gemäß den Punkten a) bis c) müssen bei der Bank spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich eingehen. Die automatische Verlängerung unterbleibt, wenn die Bank diese ablehnt; gegebenenfalls endet der ZukunftsVorsorgePlan-Vertrag sechs Monate nach Zugang der Erklärung an den Kunden. Punkt 2.2. BedInvPlan gilt nicht. Der Kunde kann über seine Ansprüche ausschließlich gemäß den Punkten a) bis c) verfügen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet hat. Eine Disposition gemäß § 108 g Absatz 1 Ziffer 3 EStG (idF Budgetbegleitgesetz 2003) ist ausgeschlossen.

1.3. Ableben des Kunden

Im Falle des Ablebens des Kunden vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer sind die Erben bzw. Legatäre als Rechtsnachfolger des Kunden innerhalb von sechs Monaten nach der Einantwortung berechtigt, in diesen ZukunftsVorsorgePlan-Vertrag ohne Nachversteuerungsfolgen einzutreten. Dabei sind für die Berechnung der Mindestbindungsdauer die Besitzzeiten des Erblassers und des Erben beziehungsweise Legatärs stets zusammenzurechnen. Im Falle einer Auszahlung hat eine Nachversteuerung gemäß § 108g Absatz 5 EStG zu erfolgen. Die Erfüllung der Entnahmevoraussetzungen gemäß oben genannter Bestimmungen wird der Kunde bzw. sein Rechtsnachfolger der Bank durch geeignete Urkunden nachweisen.

1.4. Entgelte und Aufwandsersatz

Punkt 4.2. und 10. BedInvPlan gelten mit folgenden Änderungen: Laufende Kosten gemäß Preisblatt (z.B. Depotgebühr) werden dem Verrechnungskonto des ZukunftsVorsorgePlans angelastet und verringern entsprechend den nächstfolgenden Veranlagungsbetrag. Jener Teil der Einzahlung, der zur Deckung der angefallenen Kosten bestimmt ist, wird nicht veranlagt, ist nicht von der Garantie erfasst und nicht prämienbegünstigt. Da es zu keinen Ausschüttungen kommt, hat der Kunde, wenn keine laufenden Einzahlungen erfolgen, nach Erhalt des halbjährlichen ZukunftsVorsorgePlan-Auszuges für entsprechende Deckung auf seinem Verrechnungskonto, durch Einzahlung in Höhe der Kosten zu sorgen. Offene Gebühren werden bei Beendigung des Vertrages mit dem Auszahlungsbetrag gegengerechnet. Ein Verkauf von Fondsanteilen zur Abdeckung dieser Kosten vor Ablauf der Vertragsdauer wird nicht durchgeführt.

1.5. Abweichungen von den Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan

Die BedInvPlan gelten über die Modifikationen gemäß den vorstehenden Punkten hinaus mit folgenden Abweichungen: Punkt 2.3. gilt nicht; ein ZukunftsVorsorgePlan-Vertrag kann nur von einem Kunden abgeschlossen werden. Punkt 5.3. gilt nicht, da keine Ausschüttungen erfolgen. Punkte 6. und 7.4. gelten nicht, da die Veräußerung von Anteilen nicht möglich ist. Punkt 9. gilt nicht; der Kunde kann lediglich die Höhe seiner Einzahlungen auf das Verrechnungskonto bestimmen. Punkt 11. wird durch die Regelungen im vorstehenden Punkt 1.2. ersetzt.

2. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Der AUSTRO-GARANT-Fonds, an dem der Kunde im Rahmen des ZukunftsVorsorgePlans Anteile erwirbt, ist eine Einrichtung für Zukunftsvorsorge gemäß § 108h EStG. Auf dieser Grundlage wird Folgendes vereinbart und der Kunde auf Folgendes hingewiesen:

2.1. Pensionsinvestmentfonds im Sinne des § 23a ff. Investmentfondsgesetz (im Folgenden InvFG) in Verbindung mit § 108h Absatz 1 EStG wie der AUSTRO-GARANT sind eine vom Gesetzgeber ausschließlich für Zwecke der Zukunftsvorsorge geschaffene Veranlagung und müssen daher eine langfristige Anlagepolitik verfolgen. Diese Produktbedingungen gelten vorbehaltlich der Änderungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.

2.2. Die prämienbegünstigte Ausgabe von Anteilen am AUSTRO-GARANT-Fonds ist nur an unbeschränkt Steuerpflichtige, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, zulässig. Den Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension sowie Änderungen über seinen Steuerstatus wird der Kunde unverzüglich der Bank mitteilen. Die unberechtigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen ist strafbar.

2.3. Zur Erlangung von Steuervorteilen für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge AUSTRO-GARANT im Sinne des § 108g EStG (Prämienbegünstigung im Sinne des § 108g EStG und Steuerfreiheit gemäß § 41 InvFG) muss der Kunde den im Eröffnungsantrag enthaltenen Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausfüllen und unterschreiben.

2.4. Die Bank führt für jeden Kunden gesonderte Aufzeichnungen in der Weise, als sie für die Prämienbegünstigung bzw. eine gesetzliche Nachversteuerung erforderlich sind.

2.5. Die Höhe der staatlichen Prämie gemäß §108 Absatz 1 EStG in Verbindung mit § 108g EStG wird jährlich neu berechnet. Die depotführende Bank übernimmt die Anforderung des zu erstattenden Steuerbetrages (Prämie) von der zuständigen Finanzlandesdirektion. Diese Prämie wird nicht ausbezahlt und automatisch in Fondsanteile des AUSTRO-GARANT veranlagt und im ZukunftsvorsorgePlan-Auszug ausgewiesen. Sind bei Vertragsbeendigung vom Auszahlungsbetrag Steuern und/oder Abgaben in Abzug zu bringen (z.B. im Falle der Nachversteuerung) so geht dies zu Lasten des Kunden. Derartige Abzüge können den Betrag, den der Kunde ausbezahlt erhält, trotz der Garantie der Volksbank Wien AG unter den garantierten Betrag reduzieren.

2.6. Die Volksbank Wien AG gibt dem Kunden gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Absatz 1 Ziffer 3 EStG ab. Die Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem AUSTRO-GARANT ZukunftsvorsorgePlan der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Kunden eingezahlten Beträge zuzüglich der für den Kunden gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG. Darüber hinaus gewährt die Volksbank Wien AG auch dann diese Garantie, wenn der Kunde nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Einzahlungen resultierenden Ansprüche verlangt. Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer, unter gleichzeitiger Nachversteuerung, besteht kein Anspruch auf die oben genannte Garantie. Die bei der Österreichischen Volksbank Wien AG anfallenden laufenden Kosten für die Garantie werden gemäß § 25 der Fondsbestimmungen für den AUSTRO-GARANT Fonds dem Fondsvermögen angelastet. Die Bank ist ausschließliche Abwicklungsstelle und Auszahlungsstelle für ihre Kunden in Bezug auf diese Kapitalgarantie im Sinne des § 108h Absatz 1 Ziffer 3 EStG.

C. Bedingungen für den ImmoAktien VermögensPlan

1. Produktbeschreibung

Der Generali Bank ImmoAktien VermögensPlan (im Folgenden ImmoAktien VermögensPlan) dient der wiederholten Veranlagung von Geldbeträgen in Aktien von Immobiliengesellschaften bzw. Immobilienanlagegesellschaften (im Folgenden „Immobilienaktien“). Einem ImmoAktien VermögensPlan liegen der ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag (Ziffer 2) sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot (Ziffer 3) und Verrechnungskonto (Ziffer 4) zugrunde.

2. ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag

2.1. Im ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag beauftragt der Kunde die Bank, mit den auf dem Verrechnungskonto (Ziffer 4) eingehenden Geldern die für das jeweilige Quartal gemäß Ziffer 5 ausgewählten Immobilienaktien zu erwerben und dem Wertpapierdepot (Ziffer 3) anzureihen.

2.2. Der ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden jederzeit, ohne Einhaltung von Fristen und Terminen, gekündigt werden. Die Bank ist berechtigt, den ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag nach den Regelungen der Ziffer 23 bis Ziffer 27 der AGB zu beenden.

2.3. Ein ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden. Diesfalls sind das dazugehörige Wertpapierdepot und Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Ziffer 36 AGB. Änderungen des ImmoAktien VermögensPlan-Vertrages sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Immobilienaktien am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, alleine vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung (Ziffer 33 AGB) für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Immobilienaktien verbunden (Ziffer 33 Absatz 2 AGB).

3. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des ImmoAktien VermögensPlans vom Kunden erworbenen Immobilienaktien werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum ImmoAktien VermögensPlan eröffnet wird, angereicht. Andere Wertpapiere als die im Rahmen des ImmoAktien VermögensPlans angeschafften Immobilienaktien können dem Depot nicht angereicht werden.

4. Verrechnungskonto

4.1. Für die Abwicklung von Zahlungen zum Erwerb sowie aus der Veräußerung von Immobilienaktien wird ein zum ImmoAktien VermögensPlan gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Immobilienaktien gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank, im Zusammenhang mit dem ImmoAktien VermögensPlan und den Aufträgen und Weisungen des Kunden, angelastet. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines jeden Kalenderquartals abgeschlossen.

4.2. Für Überschreitungen am Verrechnungskonto hat der Kunde Überschreitungszinsen laut Preisblatt zu bezahlen. Übersteigt die Überschreitung 40 Euro, ist die Bank berechtigt, diese durch den Verkauf von Immobilienaktien abzudecken.

5. Auswahl der Immobilienaktien

5.1. Die Veranlagung erfolgt ausschließlich in Aktien europäischer Immobiliengesellschaften bzw. Immobilienanlagegesellschaften, welche in inländische und/oder ausländische Immobilien investieren; die Aktien notieren an in- oder ausländischen europäischen Börsen.

5.2. Die Veranlagung erfolgt in eine oder mehrere Immobilienaktien, die jeweils im Vorhinein für ein Kalenderquartal ausgewählt werden. Erfolgt die Veranlagung in verschiedene Immobilienaktien, wird auch das Verhältnis, in dem zu veranlagende Beträge in die mehreren Immobilienaktien investiert werden, festgelegt. Sofern der zu veranlagende Betrag nicht ausreicht, um alle oder mehrere der ausgewählten Immobilienaktien zu erwerben, obliegt es dem Ermessen der Bank, in welche Immobilienaktie(n) veranlagt wird.

5.3. Jene Immobilienaktien, in welche die Veranlagung erfolgt, werden am Beginn des ImmoAktien VermögensPlans vom Kunden im Antrag festgelegt; danach werden sie von der Bank im Vorhinein für jedes Kalenderquartal ausgewählt. Diese Auswahl erfolgt bis zum letzten Tag des zweiten Monats eines Quartals für das Folgequartal. Erfolgt eine Änderung der ausgewählten Immobilienaktien, gilt diese nur für künftige Veranlagungen. Die Bank stellt für den Kunden auf ihrer Homepage jederzeit ein Informationsblatt, aus dem die für das laufende sowie die für das folgende Quartal ausgewählten Immobilienaktien ersichtlich sind, zur Verfügung; dem Kunden werden diese Informationen auch telefonisch erteilt. Der Kunde ist verpflichtet, sich laufend über die ausgewählten Immobilienaktien zu informieren; hierbei nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er von sich aus diese Informationen einholen muss. Sofern der Kunde mit der Veranlagung in die (eine der) ausgewählte(n) Immobilienaktie(n) nicht einverstanden ist, hat er dies der Bank spätestens binnen einer Woche mitzuteilen; der Kunde hat auch die Möglichkeit, jederzeit den Erwerb von Immobilienaktien dadurch zu verhindern, dass er keine Zahlungen auf das Verrechnungskonto tätigt bzw. solche unterbindet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, aus dem die Veranlagung in eine der ausgewählten Aktien nicht mehr empfehlenswert erscheint, kann die Bank zu veranlagende Beträge in andere ausgewählte Immobilienaktien investieren oder von einer Veranlagung vorläufig absehen.

5.4. Der Kunde erklärt, in Immobilienaktien investieren zu wollen; der Kunde wurde über die mit der Veranlagung in Immobilienaktien verbundenen Risiken, insbesondere durch die Risikohinweise, aufgeklärt. Die Veranlagung erfolgt auf das ausschließliche Risiko des Kunden. Falls der Kunde mit dem Erwerb einer von der Bank ausgewählten Immobilienaktie nicht einverstanden ist, hat er gemäß den Regelungen in Ziffer 5.3. den Erwerb der Immobilienaktie zu unterbinden; unterlässt dies der Kunde, genehmigt er damit den Erwerb der Immobilienaktie.

6. Erwerb von Immobilienaktien

6.1. Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung Immobilienaktien entsprechend den für das jeweilige Quartal gemäß Ziffer 5 festgelegten Immobilienaktien erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde. Hierzu kann der Kunde entweder regelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto vornehmen (insbesondere im Rahmen eines der Bank erteilten Einziehungsauftrages von einem anderen Konto des Kunden) oder unregelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto tätigen; der Kunde kann neben regelmäßigen auch zusätzliche Einzahlungen auf das Verrechnungskonto tätigen. Als Grundlage für einen Auszahlungsplan (Ziffer 7.2) kann der Kunde auch eine einmalige Zahlung von mindestens 1.000 Euro tätigen. Mit jedem Eingang auf dem Verrechnungskonto ist der Auftrag des Kunden zum Erwerb von Immobilienaktien entsprechend dem ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag verbunden, sofern bestimmte Arten von Eingängen – wie Ausschüttungen an den Kunden – nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

6.2. Die Ausführung der Aufträge zum Erwerb von Immobilienaktien setzt ein Guthaben von mindestens 40 Euro am Verrechnungskonto voraus; besteht ein solches, wird die Bank mit dem gesamten Guthaben Immobilienaktien für den Kunden entsprechend dem ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag erwerben. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Immobilienaktien im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.

6.3. Ausschüttungen an den Kunden aus den im Rahmen des ImmoAktien VermögensPlans erworbenen Immobilienaktien werden ebenfalls zum Erwerb von Immobilienaktien verwendet. Gegebenenfalls anfallende Bezugsrechte werden am ersten Tag des Bezugsrechtshandels netto bestens verkauft und der Erlös in die gemäß Ziffer 5 festgelegten Immobilienaktien veranlagt.

7. Veräußerung von Immobilienaktien und Auszahlungsplan

7.1. Der Kunde kann jederzeit einzelne oder alle der von ihm im Rahmen des ImmoAktien VermögensPlans erworbenen Immobilienaktien veräußern.

7.2. Hat der Kunde eine Einmalzahlung von mindestens 1.000 Euro geleistet oder Immobilienaktien mit einem Kurswert von mindestens 1.000 Euro erworben, kann er die Bank mit der Durchführung eines Auszahlungsplans beauftragen. Im Rahmen eines Auszahlungsplans beauftragt der Kunde die Bank, in festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Immobilienaktien zur Erzielung eines bestimmten Verkaufserlöses zu verkaufen und den erzielten Erlös vom Verrechnungskonto auf ein anderes Konto zu überweisen. Der regelmäßige Verkaufserlös muss mindestens 50 Euro betragen. Beim Verkauf werden die Immobilienaktien aliquot im Verhältnis des aktuellen Kurswerts der Immobilienaktien verkauft. Befinden sich auf dem Wertpapierdepot am

Ende des Auszahlungsplans nicht mehr genügend Immobilienaktien um den Verkaufserlös zu erzielen, werden die verbliebenen Immobilienaktien veräußert. Der Auszahlungsplan wird von der Bank solange durchgeführt, bis entweder alle Immobilienaktien verkauft sind oder der Kunde den Auftrag widerruft.

8. Regelung für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilienaktien

8.1. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Ziffer 61 bis Ziffer 67 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

8.2. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Immobilienaktien am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto vorausgesetzt, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag. Der Erwerb erfolgt zum Börsenschlusskurs (bei Aktien im Fließhandel) bzw. Tageskurs (bei Aktien im Auktionshandel) des Geschäftstages an der Stammbörse der jeweiligen Aktie.

8.3. Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Immobilienaktien liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Immobilienaktien, die nicht täglich gehandelt werden kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag der Immobilienaktie kommen.

8.4. Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von Immobilienaktien am vereinbarten Tag oder nach Zugang eines Auftrages gemäß Z 64 AGB durch. Der Verkauf erfolgt zum Börsenschlusskurs (bei Aktien im Fließhandel) bzw. Tageskurs (bei Aktien im Auktionshandel) des Geschäftstages an der Stammbörse der jeweiligen Aktie.

9. Änderung der Aufträge des Kunden im Rahmen des ImmoAktien VermögensPlans

Der Kunde kann jederzeit die der Bank von ihm erteilten Aufträge im Rahmen des ImmoAktien VermögensPlans wie folgt abändern:

Der Kunde kann die Höhe der von ihm regelmäßig geleisteten Zahlungen auf das Verrechnungskonto ändern oder anstatt laufender Zahlungen nur gelegentliche Zahlungen leisten.

Der Kunde kann den weiteren Erwerb von Immobilienaktien unterlassen und nur mehr Ausschüttungen aus den erworbenen Immobilienaktien, allenfalls unter Wiederveranlagung der Ausschüttungen, beziehen oder die Durchführung eines Auszahlungsplans (Ziffer 7.2.) beauftragen.

10. Entgelte und Aufwandsersatz

Die Bank hat für die Durchführung des ImmoAktien VermögensPlans, der Aufträge zum Kauf und Verkauf der Immobilienaktien sowie die Führung des Verrechnungskontos und des Wertpapierdepots Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist. Mit der im Preisblatt vereinbarten All in Fee sind alle anfallenden Gebühren, Spesen und Fremdspeisen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Immobilienaktien, die Führung des Verrechnungskontos sowie die Depotgebühr abgegolten. Von der All in Fee entfallen rund 50 % auf die Abgeltung der Depotführung und rund 50 % auf die Verwaltungsgebühr.

11. Beendigung des ImmoAktien VermögensPlan-Vertrages

Wird der ImmoAktien VermögensPlan-Vertrag beendet, hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm erworbenen Immobilienaktien auf ein anderes Wertpapierdepot zu übertragen oder diese zu veräußern. Kündigt die Bank, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Immobilienaktien ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Immobilienaktien auf ein anderes Depot zu übertragen – berechtigt, die erworbenen Immobilienaktien ganz zu verkaufen. Der Kunde hat alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem ImmoAktien VermögensPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Nach gänzlichem Übertrag der Immobilienaktien auf ein anderes Wertpapierdepot bzw. nach gänzlichem Verkauf der Immobilienaktien werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

12. Änderung der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

12.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

12.2. Ergänzend gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte, die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG) und die AGB samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bis zur völligen Abwicklung, weiter.

D. Bedingungen für den VermögensPlan

1. Allgemeines

1.1. Einem VermögensPlan liegen der VermögensPlan-Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Depot (Ziffer 2) und Verrechnungskonto (Ziffer 3) zugrunde.

1.2. Der Kunde beauftragt die Bank, mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile (im Folgenden Anteile) zu erwerben und dem Depot anzureihen. Gegenstand eines VermögensPlans können nur Anteile eines Fonds sein.

1.3. Ein VermögensPlan-Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden; diesfalls sind das Depot und das Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Ziffer 36 AGB. Änderungen des VermögensPlan-Vertrags sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, alleine vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem VermögensPlan-Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung (Ziffer 33 AGB) für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden (Ziffer 33 Absatz 2 AGB).

1.4. Der VermögensPlan-Vertrag wird befristet auf die vom Kunden bestimmte Laufzeit von mindestens sieben und maximal 15 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem erstmaligen Erwerb von Anteilen. Auch während der befristeten Laufzeit können der Kunde und die Bank den VermögensPlan-Vertrag jederzeit kündigen; erfolgt die Kündigung später als eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate (Ziffer 4.1), endet der VermögensPlan-Vertrag am Tag nach Eingang dieser Einzahlungsrate, anderenfalls mit Zugang der Kündigung. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, den VermögensPlan-Vertrag zu kündigen, wenn zwei hintereinander fällige Einzahlungsraten auf dem Verrechnungskonto nicht eingegangen sind oder wenn die Lastschrift für insgesamt drei Einzahlungsraten während der ersten 24 Monate der Laufzeit nicht eingelöst werden kann.

2. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des VermögensPlans vom Kunden erworbenen Anteile werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum VermögensPlan eröffnet wird, angereiht. Andere als die im Rahmen des VermögensPlans angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereiht werden.

3. Verrechnungskonto

Für die Abwicklung aller Zahlungen zum Erwerb und aus der Veräußerung von Anteilen wird ein zum VermögensPlan gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Anteilen gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem VermögensPlan angelastet. Allfällige Kosten und Kursdifferenzen aus der Nichteinlösung von Lastschriften sind vom Kunden zu tragen und werden dem Verrechnungskonto angelastet.

4. Zahlungen des Kunden

4.1. Der Kunde zahlt wahlweise jeden 5. oder 25. eines jeden Monats mittels Lastschrift den festgelegten Betrag von mindestens 50 Euro und maximal 2.500 Euro auf das Verrechnungskonto ein („Einzahlungsrate“). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, erfolgt die Durchführung der Lastschrift am folgenden Bankwerktag. Zuzahlungen über die festgelegten Beträge hinaus sind nicht möglich.

4.2. Der Kunde kann die vereinbarte Einzahlungsrate während der ersten 24 Monate des VermögensPlans um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Mindesteinzahlungsrate von 50 Euro reduzieren; danach ist eine weitergehende vorübergehende oder dauernde Reduktion bis zur Mindesteinzahlungsrate möglich. Eine Erhöhung der Einzahlungsrate über den im Antrag enthaltenen Betrag ist nicht möglich. Nach Eingang der ersten 24 Einzahlungsraten kann der Kunde die Bezahlung der Einzahlungsraten befristet oder unbefristet aussetzen. Änderungen und Aussetzungen der Einzahlungsrate bedürfen einer schriftlichen Erklärung des Kunden; diese muss der Bank mindestens eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate zugehen, anderenfalls wird sie erst für den Zeitraum danach wirksam.

5. Erwerb von Anteilen

- 5.1.** Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung (einschließlich Ausschüttungen auf die Anteile) die vom Kunden festgelegten Anteile erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde.
- 5.2.** Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Anteile im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.
- 5.3.** Der Wechsel in einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot für den VermögensPlan ist grundsätzlich jederzeit (auch mehrmals) möglich, falls der Ausgabeaufschlag des neuen Fonds nicht höher ist als jener des im Antrag des Kunden gewählten Fonds. Der Wechsel wird bei der nächsten regelmäßigen Anlage berücksichtigt, wenn die Benachrichtigung bei der Bank spätestens eine Woche vor dem nächsten Stichtag für den Erwerb der Fondsanteile vorliegt.

6. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Anteilen

- 6.1.** Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Ziffer 61 bis Ziffer 67 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 6.2.** Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.
- 6.3.** Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Wertpapieren liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, die nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erworben werden können, kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers kommen.

7. Sonderbestimmungen für FlexPension Fonds im Rahmen eines VermögensPlans

- 7.1.** Der Erwerb von Anteilen am FlexPension Fonds kann nur jeweils am ersten Bankwerktag des Monats erfolgen; eingehende Zahlungen verbleiben bis dahin am Verrechnungskonto. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb am 1. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.
- 7.2.** Die Anteile haben eine befristete Laufzeit; endet diese während des VermögensPlans, wird der Erlös dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und verzinst. Für die dann folgenden Einzahlungsraten werden Anteile des Fonds DWS Euro Reserve (ISIN LU 0011254512) erworben.

8. Entgelte, Aufwandsersatz und Ausgabeaufschlag

- 8.1.** Die Bank hat für die Durchführung des VermögensPlans Anspruch auf folgendes Entgelt: Von der Summe der Einzahlungsraten (z. B. monatliche Einzahlungsraten 100 Euro x 12 x Laufzeit 10 Jahre = 12.000 Euro) wird der zu bezahlende Ausgabeaufschlag („AGA“) des gewählten Fonds errechnet; dieser Betrag wird um den in der nachstehenden Tabelle jeweils enthaltenen Prozentsatz reduziert und ergibt das Entgelt der Bank. Das Entgelt wird in gleichen Raten von den ersten 24 Einzahlungsraten abgezogen und nur der Restbetrag in Anteile veranlagt. Der Aufwandsersatz für die Bank besteht auch dann, wenn innerhalb der ersten 24 Monate eine Veranlagung mangels Kontodeckung nicht durchgeführt werden kann.

Kundenbonifikation und Entgelt

Die Kundenbonifikation auf den AGA (linke Spalte in Prozent) entspricht dem verrechneten Entgelt (rechte Spalte in Prozent)

Beispiel: Bei einem AGA von 5% und einer Laufzeit von 7 Jahren beträgt die Kundenbonifikation 13,6% und das Entgelt der Bank 4,32%

Laufzeit	7 Jahre		8 Jahre		9 Jahre		10 Jahre		11 Jahre		12 Jahre		13 Jahre		14 Jahre		15 Jahre	
5% AGA*	13,60	4,32	16,00	4,20	18,20	4,09	20,60	3,97	22,80	3,86	24,60	3,77	26,60	3,67	28,60	3,57	30,40	3,48
4% AGA*	11,50	3,54	13,50	3,46	15,50	3,38	17,50	3,30	19,50	3,22	21,00	3,16	23,00	3,08	24,50	3,02	26,50	2,94
3% AGA*	9,30	2,72	11,00	2,67	12,70	2,62	14,30	2,57	16,00	2,52	17,30	2,48	19,00	2,43	20,30	2,39	22,00	2,34

*AGA = Ausgabeaufschlag
lt. Fondsprospekt

- 8.2.** Mit dem Entgelt gemäß Ziffer 8.1 sind auch die Ausgabeaufschläge für alle mit den Einzahlungsraten erworbenen Anteile während der Laufzeit des VermögensPlans abgegolten.
- 8.3.** Für die Führung des Verrechnungskontos und des Depots hat die Bank Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist.

9. Ende des VermögensPlan-Vertrages

Endet der VermögensPlan-Vertrag, hat der Kunde alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem VermögensPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Kündigt die Bank gemäß Ziffer 1.4. den VermögensPlan-Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Anteile auf ein anderes Depot zu übertragen – ebenfalls berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Bei Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit und gänzlichem Verkauf der erworbenen Anteile bzw. gänzlichem Übertrag der Anteile auf ein anderes Depot werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

10. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

10.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

10.2. Ergänzend gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte, die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG) und die AGB samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bis zur völligen Abwicklung, weiter.

E. Bedingungen für den GewinnPlan

1. Allgemeines

1.1. Einem GewinnPlan liegen der GewinnPlan-Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Depot (Ziffer 2) und Verrechnungskonto (Ziffer 3) zugrunde.

1.2. Der Kunde beauftragt die Bank, mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile („Anteile“) zu erwerben und dem Depot anzureihen. Gegenstand eines GewinnPlans können nur Anteile eines Fonds sein.

1.3. Ein GewinnPlan-Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden; diesfalls sind das Depot und das Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Ziffer 36 AGB. Änderungen des GewinnPlan-Vertrages sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, alleine vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem GewinnPlan-Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung (Ziffer 33 AGB) für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden (Ziffer 33 Absatz 2 AGB).

1.4. Der GewinnPlan-Vertrag wird befristet auf die vom Kunden bestimmte Laufzeit von mindestens sieben und maximal 15 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem erstmaligen Erwerb von Anteilen. Auch während der befristeten Laufzeit können der Kunde und die Bank den GewinnPlan-Vertrag jederzeit kündigen; erfolgt die Kündigung später als eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate (Ziffer 4.1), endet der GewinnPlan-Vertrag am Tag nach Eingang dieser Einzahlungsrate, anderenfalls mit Zugang der Kündigung. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, den GewinnPlan-Vertrag zu kündigen, wenn zwei hintereinander fällige Einzahlungsraten auf dem Verrechnungskonto nicht eingegangen sind oder wenn die Lastschrift für insgesamt drei Einzahlungsraten während der ersten 24 Monate der Laufzeit nicht eingelöst werden kann.

2. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des GewinnPlans vom Kunden erworbenen Anteile werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum GewinnPlan eröffnet wird, angereiht. Andere als die im Rahmen des GewinnPlans angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereiht werden.

3. Verrechnungskonto

Für die Abwicklung aller Zahlungen zum Erwerb und aus der Veräußerung von Anteilen wird ein zum GewinnPlan gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Anteilen gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem GewinnPlan angelastet. Allfällige Kosten und Kursdifferenzen aus der Nichteinlösung von Lastschriften sind vom Kunden zu tragen und werden dem Verrechnungskonto angelastet.

4. Zahlungen des Kunden

4.1. Der Kunde zahlt wahlweise jeden 5. oder 25. eines jeden Monats mittels Lastschrift den festgelegten Betrag von mindestens 50 Euro und maximal 500 Euro auf das Verrechnungskonto ein („Einzahlungsrate“). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, erfolgt die Durchführung der Lastschrift am folgenden Bankwerktag. Zuzahlungen über die festgelegten Beträge hinaus sind nicht möglich.

4.2. Der Kunde kann die vereinbarte Einzahlungsrates während der ersten 24 Monate des GewinnPlans um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Mindesteinzahlungsrates von 50 Euro reduzieren; danach ist eine weitergehende vorübergehende oder dauernde Reduktion bis zur Mindesteinzahlungsrates möglich. Eine Erhöhung der Einzahlungsrates über den im Antrag enthaltenen Betrag ist nicht möglich. Nach Eingang der ersten 24 Einzahlungsrates kann der Kunde die Bezahlung der Einzahlungsrates befristet oder unbefristet aussetzen. Änderungen und Aussetzungen der Einzahlungsrates bedürfen einer schriftlichen Erklärung des Kunden; diese muss der Bank mindestens eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrates zugehen, anderenfalls wird sie erst für den Zeitraum danach wirksam.

5. Erwerb von Anteilen

5.1. Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung (einschließlich Ausschüttungen auf die Anteile) die vom Kunden festgelegten Anteile erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde.

5.2. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Anteile im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.

5.3. Der Wechsel in einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot für den GewinnPlan ist grundsätzlich jederzeit (auch mehrmals) möglich, falls der Ausgabeaufschlag des neuen Fonds nicht höher ist als jener des im Antrag des Kunden gewählten Fonds. Der Wechsel wird bei der nächsten regelmäßigen Anlage berücksichtigt, wenn die Benachrichtigung bei der Bank spätestens eine Woche vor dem nächsten Stichtag für den Erwerb der Fondsanteile vorliegt.

6. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Anteilen

6.1. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Ziffer 61 bis Ziffer 67 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

6.2. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

6.3. Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Wertpapieren liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, die nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erworben werden können, kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers kommen.

7. Entgelte, Aufwandsersatz und Ausgabeaufschlag

7.1. Die Bank hat für die Durchführung des GewinnPlans Anspruch auf folgendes Entgelt: Von der Summe der Einzahlungsrates (z. B. monatliche Einzahlungsrates 100 Euro x 12 x Laufzeit 7 Jahre = 8.400 Euro) wird der zu bezahlende Ausgabeaufschlag („AGA“) des gewählten Fonds errechnet; dieser Betrag wird um den in der nachstehenden Tabelle jeweils enthaltenen Prozentsatz reduziert und ergibt das Entgelt der Bank. Das Entgelt wird in gleichen Raten von den ersten 24 Einzahlungsrates abgezogen und nur der Restbetrag in Anteile veranlagt.

Kundenbonifikation und Entgelt

Die Kundenbonifikation auf den AGA (linke Spalte in Prozent) entspricht dem verrechneten Entgelt (rechte Spalte in Prozent)

Beispiel: Bei einem AGA von 5% und einer Laufzeit von 7 Jahren beträgt die Kundenbonifikation 13,6% und das Entgelt der Bank 4,32%

Laufzeit	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre									
5,25% AGA*	14,10	4,51	16,50	4,38	18,90	4,26	21,30	4,13	23,40	4,02	25,30	3,92	27,30	3,82	29,20	3,72	31,40	3,60
5% AGA*	13,60	4,32	16,00	4,20	18,20	4,09	20,60	3,97	22,80	3,86	24,60	3,77	26,60	3,67	28,60	3,57	30,40	3,48
4% AGA*	11,50	3,54	13,50	3,46	15,50	3,38	17,50	3,30	19,50	3,22	21,00	3,16	23,00	3,08	24,50	3,02	26,50	2,94
3,50% AGA*	10,40	3,14	12,30	3,07	14,10	3,01	15,90	2,94	17,60	2,88	19,10	2,83	20,70	2,78	22,00	2,73	23,50	2,68
3% AGA*	9,30	2,72	11,00	2,67	12,70	2,62	14,30	2,57	16,00	2,52	17,30	2,48	19,00	2,43	20,30	2,39	22,00	2,34

*AGA = Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt

7.2. Mit dem Entgelt gemäß Ziffer 7.1 sind auch die Ausgabeaufschläge für alle mit den Einzahlungsrates erworbenen Anteile während der Laufzeit des GewinnPlans abgegolten.

7.3. Für die Führung des Verrechnungskontos und des Depots hat die Bank Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist.

8. Ende des GewinnPlan-Vertrages

Endet der GewinnPlan-Vertrag, hat der Kunde alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem VermögensPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Kündigt die Bank gemäß Ziffer 1.4. den VermögensPlan-Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Anteile auf ein anderes Depot zu übertragen – ebenfalls berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Bei Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit und gänzlichem Verkauf der erworbenen Anteile bzw. gänzlichem Übertrag der Anteile auf ein anderes Depot werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

9. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

9.1. Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

9.2. Ergänzend gelten die in Punkt I enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte, die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG) und die AGB samt Preisblättern. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bis zur völligen Abwicklung, weiter.